

Satzung über die Markt- und Gebühreordnung der von der Stadt

Oberkirch durchgeführten Jahrmärkte

Aufgrund der §§ 4, 10, 78 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) in der Neufassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.08.1978 (GBl. S. 393) und der §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung vom 26.07.1900 (RGBl. S. 871) in der Fassung vom 15.12.1981 (BGBl. I S. 1390, 1395) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 28. Mai 1984 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Oberkirch betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme an den Märkten ist nach den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.

§ 2

Verkaufszeiten

1. Die Jahrmärkte finden auf den von der Stadt Oberkirch bestimmten Flächen, zu den von ihr festgesetzten Verkaufszeiten statt. Die Flächen sowie die Verkaufszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende Gründe oder öffentliches Interesse stehen. Fällt ein Markt aus oder muß Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies nach den Vorschriften der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Oberkirch bekanntgemacht.

§ 3

Gegenstände des Jahrmarktes

1. Auf den Jahrmärkten der Stadt Oberkirch dürfen nach § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art zum Verkauf angeboten werden.
2. Es dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
3. Der Ausschank von alkoholischen Getränken bedarf der besonderen Erlaubnis.
4. Stände für soziale Zwecke dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Bürgermeister in den Markt eingebracht werden.

§ 4

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

1. Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung oder durch den zuständigen Marktmeister. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere ist es dem Standinhaber nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
4. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
5. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
a) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
b) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
6. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Auf- und Abbau

Die Stände sollen bei Marktbeginn vollständig aufgebaut sein; andernfalls können die Standplätze ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung anderweitig vergeben werden. Sie müssen spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtung

1. Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überstrahlen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m abstrahlen.
4. Zwischen den Verkaufseinrichtungen muß eine Rettungsgasse von mindestens 3,50 m freigehalten werden.
5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder in Bäumen oder deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
6. Alle Wurstbetriebe und ähnliche Betriebe, die mit Gasflaschen ausgerüstet sind, müssen mindestens ein 12 kg Löcher mit ABC-Pulver bereithalten. Gasleitungen müssen fest verlegt sein.
7. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.
8. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
9. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Jahrmarkt

1. Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung bzw. des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, die Preisaus-

zeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

3. Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial gewerblicher Art zu verteilen,
- c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

5. Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, den Anordnungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandeln, können vom Markt verwiesen werden.

§ 9

Sauberhaltung des Jahrmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Jahrmärkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 - c) Verpackungsmaterial und Marktabfälle von den einzelnen Ständen an einer Stelle zu sammeln. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, diese Materialien dort einzufüllen.

Teil II

Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Jahrmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GO für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überläßt;
4. entgegen § 5 Abs. 5 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht sofort räumt;
5. entgegen § 7 Abs. 1 - 6 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält;
6. entgegen § 7 Abs. 9 in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt;
7. gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf dem Jahrmarkt verstößt;
8. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 1 Waren im Umhergehen anbietet;
9. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt;
10. entgegen § 8 Abs. 3 Ziffer 3 Fahrzeuge auf dem Jahrmarkt mitführt;
11. gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 über die Sauberhaltung des Jahrmarktes verstößt;
12. entgegen § 9 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 als Standinhaber seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält oder Papier und anderes leichtes Material verwehen läßt oder Verpackungsmaterial und Marktabfälle nicht an einer Stelle sammelt oder in bereitgestellte offene Gefäße einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- DM bis zu höchstens 1 000,-- DM im Falle der fahrlässigen Begehung bis zu höchstens 500,-- DM geahndet werden.

Teil III

Gebührenregelung

§ 12

Für die Benutzung des städtischen Geländes sowie Auf- und Abbau, Reinigung und Beaufsichtigung der Märkte durch die Stadt Oberkirch wird eine Gebühr von 4,-- DM pro laufendem Meter Verkaufstand erhoben.

Teil IV

Schlußbestimmung

§ 13

Die Satzung tritt am 2. August 1984 in Kraft.

Anhang:

Plätze und Verkaufszeiten

Die Jahrmärkte finden jeweils am ersten Donnerstag im Mai, August und Dezember eines jeden Jahres statt.

Platz: Hauptstraße von der evangelischen Kirche bis Fernacher Platz; Untere Grendelstraße vom Fernacher Platz bis zur Einmündung in die Appenweierer Straße; Obere Grendelstraße vom Fernacher Platz bis Einmündung in die Renchener Straße; Pflugstraße von Fernacher Platz bis Einmündung Renchener Straße.

Die Verkaufszeiten werden von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt.

Oberkirch, den 25. Juli 1984



Der Bürgermeister